

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
OKTOBER 2009

10

413 – 452

Top Thema

Krisenbedingte Verluste – oder doch nicht
anzuerkennende Vertriebsverluste?

Unternehmenssteuerrecht

Nachversteuerung ausländischer Verluste

Vorsteuerberichtigung bei Land- und Forstwirten

Verfahrensrecht & BAO

Bundesfinanzhof verschärft Bankenhaftung

Infocenter WKO

Auftraggeberhaftung in der Bauwirtschaft

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Köfler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

EC Tax Update – Oktober 2009

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EC 2009/123

Kommission

Bekämpfung des Steuerbetrugs

Die Kommission hat einen Vorschlag¹⁾ für eine Neufassung der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer angenommen.²⁾ Der Rechtsrahmen für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden soll erweitert und verstärkt werden. Angestrebt wird die Schaffung von *Eurofisc*, einer operativen Struktur, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, gemeinsam gegen Steuerbetrug vorzugehen. Steuerbehörden sollen direkten Zugang zu bestimmten Informationen aus Datenbanken anderer Mitgliedstaaten erhalten. Die Qualität, Vergleichbarkeit und Verwendbarkeit der Informationen soll dabei durch das Erlassen eigener Vorschriften sichergestellt werden.

Den Unternehmern soll zudem ein erweitertes und sicheres System zur Validierung der UID-Nummer und der Identität ihrer Geschäftspartner zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission hat zudem einen Bericht veröffentlicht, in dem Bereiche aufgezeigt werden, in denen die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gut funktioniert und in denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen.³⁾

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Univ.-Prof. an der Johannes-Kepler-Universität Linz und Mitarbeiter im Bundesministerium für Finanzen.

- 1) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Neufassung), KOM(2009)427.
- 2) IP/09/1239 (18. 8. 2009).
- 3) Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr 1798/2003 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, KOM(2009)428.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2009/124

C-156/09, *Verigen Transplantation Service International*

Entnahme von Knorpelmaterial und Zellvermehrung als steuerbefreite Dienstleistung?

Die Rs *Verigen Transplantation Service International* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhof (Deutschland).⁴⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art 28 b Teil F Uabs 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass

a) das einem Menschen entnommene Knorpelmaterial („Biopsat“), welches einem Unternehmer zum Zwecke der Zellvermehrung und anschließenden Rückgabe als Implantat für den betroffenen Patienten überlassen wird, ein „beweglicher körperlicher Gegenstand“ iS dieser Bestimmung ist,

b) das Herauslösen der Gelenkknorpelzellen aus dem Knorpelmaterial und die anschließende Zellvermehrung „Arbeiten“ an beweglichen körperlichen Gegenständen iS dieser Bestimmung sind,

c) die Dienstleistung dem Empfänger bereits dann „unter seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erbracht“ worden ist, wenn diese in der Rechnung des Erbringers der Dienstleistung angeführt ist, ohne dass eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über ihre Verwendung getroffen wurde?

2. Falls eine der vorstehenden Fragen verneint wird: Ist Art 13 Teil A Abs 1 lit c (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass das Herauslösen der Gelenkknorpelzellen aus dem einem Menschen entnommenen Knorpelmaterial und die anschließende Zellvermehrung dann eine „Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin“ ist, wenn die durch die Zellvermehrung gewonnenen Zellen dem Spender wieder implantiert werden?

taxlex-EC 2009/125

C-188/09, *Dyrektor Izby Skarbowej w Białymstoku*

Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Verletzung von Aufzeichnungspflichten

Die Rs *Dyrektor Izby Skarbowej w Białymstoku* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Naczelny Sąd*

Administracyjny (Polen).⁵⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Schließt Art 2 Abs 1 und 2 (der 1. MwSt-RL) iVm den Art 2, 10 Abs 1 und 2 sowie Art 17 Abs 1 und 2 (der 6. MwSt-RL) die Möglichkeit aus, entsprechend Art 111 Abs 2 iVm Abs 1 des Gesetzes v 11. 3. 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Dz U Nr 54, Pos 535 mit Änderungen) in Bezug auf Steuerpflichtige, die Verkäufe an keine Wirtschaftstätigkeit ausübende natürliche Personen und an eine Wirtschaftstätigkeit in Gestalt landwirtschaftlicher Einzelbetriebe ausübende Personen tätigen und die die Pflicht zur Aufzeichnung des Umsatzes und der Beträge der geschuldeten Steuer unter Verwendung von Registrierkassen verletzen, den vorübergehenden Verlust des Rechts auf Senkung des Betrags der geschuldeten Steuer um einen Betrag iHv 30% des Betrags der beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen berechneten Steuer einzuführen?

2. Können „Sondermaßnahmen“ iSv Art 27 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) unter Berücksichtigung ihres Charakters und Ziels in der vorübergehenden Einschränkung des Umfangs des Abzugsrechts des Steuerpflichtigen, wie sie in Art 111 Abs 2 iVm Abs 1 des Gesetzes v 11. 3. 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Dz U Nr 54, Pos 535, mit Änderungen) vorgesehen ist, in Bezug auf Steuerpflichtige bestehen, die die Pflicht zur Aufzeichnung des Umsatzes und der Steuerbeträge unter Verwendung von Registrierkassen verletzen, und, im Zusammenhang damit, erfordert ihre Einführung die Einhaltung des Verfahrens nach Art 27 Abs 2 bis 4 der Sechsten Richtlinie des Rates v 17. 5. 1977?

3. Umfasst das in Art 33 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) genannte Recht des Mitgliedstaats die Berechtigung, in Bezug auf Steuerpflichtige, die die Pflicht zur Aufzeichnung des Umsatzes und der Beträge der geschuldeten Steuer unter Verwendung von Registrierkassen verletzen, eine Sanktion in Gestalt des vorübergehenden Verlusts des Rechts auf Senkung des Betrags der geschuldeten Steuer um einen Betrag iHv 30% des Betrags der beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen berechneten Steuer einzuführen, wie sie in Art 111 Abs 2 iVm Abs 1 des Gesetzes v 11. 3. 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Dz U Nr 54, Pos 535, mit Änderungen) vorgesehen ist?

4) ABl C 2009/180, 25 (1. 8. 2009).

5) ABl C 2009/193, 6 (15. 8. 2009).